

## REGLEMENT FÜR DIE GEMEINDEAUSGLEICHSKASSE WANGEN AN DER AARE

Die Gemeinde Wangen an der Aare, in Anwendung von Artikel 20 und 51 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen und Artikel 69 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 20. September 1976 beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### GRUNDSATZ

Art. 1 <sup>1</sup> Als Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) wird in der Gemeinde Wangen a/Aare eine Gemeindeausgleichskasse geführt.

<sup>2</sup> Sie erledigt alle ihr gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) zugewiesenen Sozialversicherungsaufgaben.

#### UNTERSTELLUNG

Art. 2 <sup>1</sup> Die Gemeindeausgleichskasse untersteht administrativ dem Gemeinderat, fachlich der AKB.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die formelle Geschäftsführung aus (Art. 14 und 15) und kann administrative Weisungen erlassen.

#### SCHWEIGEPFLICHT

Art. 3 Die Aufsichtsbehörde, der Leiter der Gemeindeausgleichskasse und sein Stellvertreter, sowie allfällige Mitarbeiter, unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Schweigepflicht (Art. 50 und 87 AHVG).

## II. Personelles

- LEITER Art. 4 <sup>1</sup>Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse wird vom Gemeinderat ernannt.  
<sup>2</sup>Massgebend ist das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde.  
<sup>3</sup>Das Amt kann von jeder natürlichen Person bekleidet werden, welche die in Artikel 22 Absatz 3 AKBV vorgeschriebene Mindestvoraussetzung erfüllt.
- STELLVERTRETER Art. 5 <sup>1</sup>Die Gemeinde bezeichnet einen ständigen Stellvertreter.  
<sup>2</sup>Artikel 4 gilt auch für den Stellvertreter.
- MITARBEITER Art. 6 Allfällige weitere Mitarbeiter werden vom Gemeinderat auf Antrag des Leiters der Gemeindeausgleichskasse ernannt.
- AUSBILDUNG Art. 7 <sup>1</sup>Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse hat seinen Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter gründlich in die Geschäfte der Gemeindeausgleichskasse einzuführen und weiterzubilden.  
<sup>2</sup>Er orientiert zudem seinen Stellvertreter periodisch über die geltenden Vorschriften und den Stand der hängigen Geschäfte.
- DISZIPLINARISCHE  
VERANTWORTLICH-  
KEIT UND SCHA-  
DENHAFTUNG Art. 8 <sup>1</sup>Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse, sein Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter unterstehen den für die übrigen Beamten und Angestellten der Gemeinde geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.  
<sup>2</sup>Für die Schadenshaftung bleiben zudem in jedem Fall die Bestimmungen des AHVG und des kantonalen Einführungsgesetzes vom 13. Juni 1948 zum AHVG (EG AHVG) vorbehalten (Art.70 AHVG und Art.12 EG AHVG).

## III. Organisation

- SCHALTER-  
STUNDEN Art. 9 <sup>1</sup>Die Gemeindeausgleichskasse hat der Bevölkerung mindestens an Werktagen, während der offiziellen Schalterstunden der Gemeindeverwaltung, offenzustehen.  
<sup>2</sup>Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sorgt für die geeignete Bekanntmachung der Schalterstunden.

MELDUNGEN DES WOHNSITZREGISTER-FÜHRERS Art. 10 Der Wohnsitzregisterführer hat die Daten über die Zu- und Abgänge, sowie Adressänderungen in der Einwohnerdatei, der Gemeindeausgleichskasse zur Verfügung zu halten.

AUSKUNFTS-PFLICHT DES STEUERREGISTER-FÜHRERS Art. 11 Der Steuerregisterführer gewährt der Gemeindeausgleichskasse auf Verlangen Einsicht in das Steuerregister und in die benötigten Steuerakten.

ARBEITSAMT Art. 12 Das Arbeitsamt hat sich in Fällen, in denen der Versicherungsausweis fehlt, nicht 11-stellig ist oder nicht mit den aktuellen Personalien übereinstimmt, für die Beschaffung eines neuen Versicherungsausweises an die Richtlinien der Gemeindeausgleichskasse zu halten.

FÜRSORGE-BEHÖRDE Art. 13 Die Fürsorgebehörde meldet der Gemeindeausgleichskasse AHV- und IV-Rentner zur Abklärung der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen (EL), wenn ihre Abklärungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Anspruch als offenkundig erscheinen lassen.

#### IV. Aufsicht über die formelle Geschäftsführung

ALLGEMEINE KONTROLLEN Art. 14 Der Aufsichtsbehörde (Art. 2) obliegen insbesondere folgende allgemeine Kontrollen:

- a) Eignung des Leiters der Gemeindeausgleichskasse und seines Stellvertreters für eine ordnungsgemäße Amtsführung;
- b) Arbeitsorganisation und -einrichtung der Gemeindeausgleichskasse ausgerichtet auf eine rationelle Geschäftserledigung;
- c) übersichtliche und vollständige Aufbewahrung von
  - Akten von Versicherten und Abrechnungspflichtigen
  - gesetzlichen Erlassen und Weisungen übergeordneter Stellen
  - Registerkarten;
- d) allfällige Arbeitsrückstände;
- e) geeignete Information von Versicherten und Abrechnungspflichtigen.

BESONDERE  
KONTROLLEN

- Art. 15 Die Aufsichtsbehörde überprüft stichprobenweise, ob:
- a) alle Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und Arbeitgeber im Gemeindegebiet einer Ausgleichskasse angeschlossen sind;
  - b) der Meldedienst zwischen Wohnsitzregisterführer (Art. 10) und Gemeindeausgleichskasse einwandfrei funktioniert;
  - c) die Zusammenarbeit zwischen Steuerregisterführer (Art. 11), Arbeitsamt (Art. 12), Fürsorgebehörde (Art. 13) und Gemeindeausgleichskasse ordnungsgemäss erfolgt;
  - d) ausstehende Beitragsabrechnungen fristgemäss gemahnt werden.

V. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

AUFGEHOBENES  
REGLEMENT

Art. 16 Das Reglement vom 1. November 1948 betreffend die Gemeindeausgleichskasse wird aufgehoben.

INKRAFTTRETEN

Art. 17 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion auf den 1. Januar 1985 in Kraft.

So beraten und angenommen von der Versammlung der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare am 10. Dezember 1984.

Wangen an der Aare, 18. April 1985

Einwohnergemeinde Wangen an der Aare  
Der Präsident



Der Sekretär



Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 1984, von der es angenommen wurde, in der Gemeindegeschreiberei Wangen an der Aare öffentlich auflag. Während der gesetzlichen Einsprachefrist sind gegen dieses Reglement keine Einsprachen eingelangt.

Wangen an der Aare, 18. April 1985

Der Gemeindegeschreiber

